

Infoblatt zur privaten Videoüberwachung

*Informationen über die Nutzung privater Videoüberwachung durch den FD 431-
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt EMDEN*

Die Anzahl der Überwachungskameras auf Privatgrundstücken steigt deutlich an. Das Sicherheitsbedürfnis wächst. So ist es auch für Garten- und Hausbesitzer wichtig zu wissen welche Punkte bei der Videoüberwachung auf dem eigenen Grundstück zu beachten sind. Dieser – gemessen am Thema selbst – vergleichsweise kleine Auszug soll dazu beitragen über Videoüberwachung aktiv nachzudenken.

Sogenannte IP-Kameras rücken derzeit stark in den Vordergrund. Sie können vom PC und Smartphone im Grunde weltweit gesteuert werden. Bewegt sich etwas im Sichtbereich wird sofort ein Foto per E-Mail an den Grundstücksbesitzer gesandt. Alles sehr charmant also. Verlockend für jeden der ein Haus- und / oder Garten besitzt und mehr Sicherheit erzeugen möchte.

Die nachfolgend genannten Punkte gelten ebenso für Kameraattrappen und unzutreffende Hinweisschilder über eine Videoüberwachung, da auch Sie regelmäßig den Eindruck einer Videoüberwachung suggerieren und damit einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen.

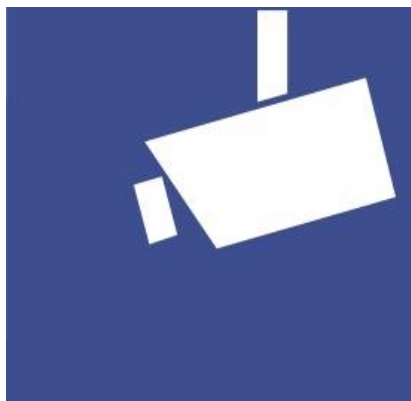
Darf ich mein Grundstück überwachen?

Ja. Wenn es wirklich das eigene Grundstück ist, darf dieses auch durch Überwachungskameras „geschützt“ werden. Nur sollten fremde Personen, die das Grundstück betreten, auch darüber informiert werden. Dies geschieht beispielsweise durch ein Hinweisschild im Eingangsbereich. Die Beobachtungsbefugnis endet an der Grundstücksgrenze!

Videokameras dürfen keine Bereiche außerhalb vom eigenen Grundstück erfassen. Dazu gehören dem Grundstück angeschlossene Gehwege, Straßen oder öffentliche Plätze sowie angrenzende Nachbargrundstücke.

Eben wegen der nicht zulässigen Überwachung von Flächen außerhalb des eigenen Grundes sollte man auf schwenkbare Kameras und Dome-Kameras in diesen Bereichen verzichten. Schließlich ist es sonst ggf. möglich durch den Schwenkbereich auch außerhalb zu filmen. Und schon die Möglichkeit kann kritisch sein. Dazu muss man es nicht einmal tun – gleiches gilt für Kameraattrappen.

Checkliste für Grundstücksüberwachung



Beispiele für Hinweisschilder

- Überwachung erfolgt nur auf dem eigenen Grundstück.
- Auf schwenkbare Kameras und Dome-Kameras dort verzichten, wo die Möglichkeit besteht, über Grundstücksgrenzen hinaus aufzuzeichnen, z. B. Gehwege, Straßen, öffentliche Plätze, Nachbargrundstück ...
- Vorzugsweise nur Dinge überwachen für die es einen berechtigten Grund gibt (Eingangsbereich, Garagen, Gartenhaus etc.).
- Niemals Nachbargrundstücke und öffentliche Bereiche erfassen.
- Betroffene Personen von der Überwachungskamera in Kenntnis setzen.
- Daten vor Zugriff Dritter schützen und nicht länger aufbewahren als nötig.

Zur Information:

Videoüberwachten Nachbarn stehen unter Umständen zivilrechtliche Unterlassungs- und Abwehransprüche zu. Diese müssten auf dem Zivilrechtsweg gegebenenfalls unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann das Beobachten fremder Grundstücke mit einer Videoanlage strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn damit der höchst persönliche Lebensbereich der beobachteten Person verletzt wird.

Weiter Auskünfte erteilt der Landesbeauftragte für den Datenschutz (<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>) sowie der FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

